

Zusammenfassung des Gutachtens zur kompetenzrechtlichen Zulässigkeit des Stufenmodells im Rahmen eines Berliner Klimaschutzgesetzes

Das von B.U.N.D. Berlin und Berliner Mieterbund vorgeschlagene Stufenmodell setzt Grenzwerte für den Wärmebedarf pro Quadratmeter und für CO₂-Emissionen pro erzeugter Wärmeeinheit von Bestandsgebäuden fest. Die sich in Stufen verschärfenden Grenzwerte werden langfristig festgesetzt. Der Eigentümer kann zwischen der Erfüllung eines der Grenzwerte oder beider, herabgesetzter Grenzwerte wählen.

Für den Neubau bestimmt das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) des Bundes Pflichten zur Nutzung Erneuerbarer Energien und Ersatzmaßnahmen. Der Eigentümer kann zwischen der Erfüllung einer der Nutzungspflichten oder einer der Ersatzmaßnahmen wählen, wobei er jeweils spezifische Vorgaben, u. a. zur eingesetzten Heizungstechnik zu beachten hat. Das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und die Energieeinsparungsverordnung (EnEV) bestimmen Anforderungen an den energetischen Zustand und die Anlagentechnik von Neubauten und bei wesentlichen Änderungen von Bestandsgebäuden sowie einzelne Anforderungen an Bestandsgebäude.

Die genannten Bundesgesetze lassen die Umsetzung eines Stufenmodells durch Landesgesetz zu.

Der Landesgesetzgeber ist für Regelungen für Bestandsgebäude originär zuständig (Art. 70 GG), weil der Bund nur Regelungen für den Neubau geschaffen hat. Im Bereich der vorliegend einschlägigen konkurrierenden Gesetzgebung bedarf es keiner Ermächtigung zum Tätigwerden durch das Land. Die bundesgesetzliche Bestimmung, dass der Landesgesetzgeber Nutzungspflichten für Bestandsgebäude festlegen kann (§ 3 Abs. 2 EEWärmeG), ist damit keine Ermächtigung gegenüber dem Landesgesetzgeber, sie stellt allein klar, dass sich die Regelungen des EEWärmeG auf den Neubau beschränken. Das EEWärmeG schränkt die originäre Gesetzgebungszuständigkeit des Landes im Bereich der Bestandsgebäude mithin nicht ein.

Selbst wenn § 3 Abs. 2 EEWärmeG als Rahmenbestimmung einer landesgesetzlichen Regelung aufgefasst wird, hindert dies den Landesgesetzgeber nicht an einer Umset-

zung des Stufenmodells. Das EEWärmeG umfasst Regelungen zur Wahl des Energieträgers (Nutzungspflicht Erneuerbarer Energien), zur Anlagentechnik (Ersatzmaßnahmen KWK und Fernwärme sowie mittelbar durch Ausgestaltung der Nutzungspflicht) und zum energetischen Zustand des Gebäudes (Ersatzmaßnahme). Innerhalb dieses Programms kann der Landesgesetzgeber eigene Maßnahmen, einschließlich eines Auslösetatbestands, frei bestimmen. Er muss nicht die im EEWärmeG normierten Verpflichtungen übernehmen. Das Stufenmodell fügt sich in das Programm des EEWärmeG ein. Der Grenzwert zum Wärmebedarf lässt sich als Auslösetatbestand, der Grenzwert zur CO₂-Effizienz als Verpflichtung darstellen. Der Grenzwert zur CO₂-Effizienz ist dabei nichts anderes als eine Kombination von Vorgaben zur Anlagentechnik und zur Wahl des Energieträgers und hält sich somit im Programm des EEWärmeG.

Die Regelungen des EnEG stellen Mindestanforderungen dar, über die der Landesgesetzgeber hinausgehen kann. Diese durchgängige Struktur des EnEG gilt auch für die Anforderungen an Bestandsgebäude (§ 4 Abs. 2 und 3 EnEG). Dies verdeutlicht neben Gesetzeszweck und -begründung der Verweis auf die Regelungen für Neubauten (§§ 1-3 EnEG), die jeweils ausdrückliche Öffnungsklauseln, auch zugunsten des Landesgesetzgebers, enthalten.

Zudem lässt das Stufenmodell die Regelungen des EnEG unberührt. So greift § 4 Abs. 2 EnEG nur bei wesentlichen Änderungen des Gebäudes ein, zu denen die Umsetzung des Stufenmodells aber nicht zwingt. Wenn ein Eigentümer eine wesentliche Änderung vornimmt, so unterliegt er weiterhin den Anforderungen des EnEG und der EnEV. Unabhängig von wesentlichen Änderungen enthält § 4 Abs. 3 i. V. m. der EnEV nur die Vorgabe, einzelne Maßnahmen durchzuführen. Das Stufenmodell erfasst hingegen das gesamte Gebäude und die gesamte Anlagentechnik einschließlich des genutzten Energieträgers, einzelne Maßnahmen werden nicht vorgegeben. Auch ein Landesgesetz, das das EEWärmeG in enger Anlehnung an dessen Regelungsprogramm auf den Bestand ausdehnen würde, enthielte dem § 4 Abs. 3 EnEG vergleichbare Einzelvorgaben. Wie § 3 Abs. 2 EEWärmeG zeigt wären diese zulässig. Wenn also das Regelungsprogramm eines Landes-EE-WärmeG (Nutzungspflichten, Ersatzmaßnahmen sowie unmittelbare und mittelbare Folgen) mit EnEG/EnEV vereinbar ist, dann gilt dies erst recht für das Stufenmodell.